BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **WEG: Pflicht zur Durchführung von Beschlüssen nach neuem Recht**
   Urteil vom 16.12.2022, Az: V ZR 263/21
2. **JustG NRW: Parteiwechsel nach Schlichtungsverfahren**
   Urteil vom 16.12.2022, Az: V ZR 34/22
3. **BGB: Rücktrittsrecht bei Vertrag zugunsten eines Dritten**
   Urteil vom 09.12.2022, Az: V ZR 68/22
4. **BGB: Selbständiges Grundstück als herrschendes Grundstück**
   Urteil vom 11.11.2022, Az: V ZR 145/21
5. **BGB: Vorteilsausgleich und Annahmeverzug in Dieselfällen**
   Urteil vom 17.01.2023, Az: VI ZR 316/20
6. **BGB, ZPO: Feststellungsinteresse in Dieselfällen**
   Urteil vom 10.01.2023, Az: VI ZR 67/20
7. **EnWG, UKlaG: Unterlassene Information über Preisänderung**
   Urteil vom 21.12.2022, Az: VIII ZR 199/20
8. **BGB: Feststellungen für Erweiterung der Betreuung**
   Beschluss vom 07.12.2022, Az: XII ZB 158/21
9. **BtMG: Nicht geringe Menge bei „neuen psychoaktiven Stoffen“**
   Beschluss vom 21.12.2022, Az: 3 StR 372/21
10. **StGB: Geschlechtsverkehr ohne Kondom**
    Beschluss vom 13.12.2022, Az: 3 StR 372/22
11. **ARegV: Festhalten an unrichtig gemeldeten Strukturparameter**
    Beschluss vom 20.12.2022, Az: EnVR 45/21

Urteile und Beschlüsse:

1. WEG: Pflicht zur Durchführung von Beschlüssen nach neuem Recht

Urteil vom 16.12.2022, Az: V ZR 263/21

Nach dem seit dem 1. Dezember 2020 geltenden Wohnungseigentumsrecht trifft die Pflicht zur Durchführung von Beschlüssen der Wohnungseigentümer nicht mehr den

Verwalter, sondern die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 8. Juni 2018 - V ZR 125/17, BGHZ 219, 60 Rn. 15).

2. JustG NRW: Parteiwechsel nach Schlichtungsverfahren

Urteil vom 16.12.2022, Az: V ZR 34/22

Ist ein nach § 53 Abs. 1 JustG NRW vorgeschriebenes Schlichtungsverfahren vor Klageerhebung durchgeführt worden, macht ein im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens vorgenommener Parteiwechsel auf Beklagtenseite keinen neuen Schlichtungsversuch erforderlich (Fortführung von Senat, Urteil vom 18. Juni 2010 - V ZR 9/10 , NJW-RR 2010, 1726).

3. BGB: Rücktrittsrecht bei Vertrag zugunsten eines Dritten

Urteil vom 09.12.2022, Az: V ZR 68/22

BGB § 1812 , § 1915 Abs. 1 Satz 1 , § 1975

Das in § 1812 BGB für bestimmte Verfügungen vorgesehene Genehmigungserfordernis besteht bei der Nachlassverwaltung nicht.

BGB § 328 Abs. 1 , § 323 Abs. 1

a) Das Recht, im Falle von Leistungsstörungen von dem Vertrag zurückzutreten (hier: gemäß § 323 Abs. 1 BGB), steht bei einem Vertrag zugunsten Dritter grundsätzlich dem Versprechensempfänger und nicht dem Dritten zu. Auch eine Zustimmung des Dritten ist zur Wirksamkeit des Rücktritts nicht erforderlich, selbst wenn das Recht des Dritten unwiderruflich ist.

b) Nicht ausgeschlossen ist allerdings eine Vereinbarung zwischen Versprechensempfänger und Versprechendem, dass das Rücktrittsrecht dem Dritten zustehen soll. Möglich ist es zudem, dass der Versprechensempfänger sein Rücktrittsrecht an den Dritten abtritt oder diesen zur Ausübung des Rücktrittsrechts ermächtigt.

4. BGB: Selbständiges Grundstück als herrschendes Grundstück

Urteil vom 11.11.2022, Az: V ZR 145/21

a) Wenn der aus einer Grunddienstbarkeit Berechtigte durch Bezeichnung des herrschenden Grundstücks im Grundbuch eindeutig bezeichnet ist, kommt eine abweichende Auslegung anhand der Eintragungsbewilligung und der tatsächlichen Verhältnisse nicht in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn die Grunddienstbarkeit zugunsten einer noch wegzumessenden Teilfläche bestellt worden war (im Anschluss an Senat, Beschluss vom 23. September 1993 - V ZB 27/92 , BGHZ 123, 297, 301).

b) Herrschendes Grundstück im Sinne von § 1018 BGB kann nur ein selbständiges Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung, also eine räumlich abgegrenzte, auf einem besonderen Grundbuchblatt gebuchte Fläche sein. Ausreichend, aber auch erforderlich ist dabei, dass das Grundstück im Zeitpunkt der Eintragung der Dienstbarkeit rechtlich selbständig ist.

5. **BGB: Vorteilsausgleich und Annahmeverzug in Dieselfällen**
   Urteil vom 17.01.2023, Az: VI ZR 316/20
   Zur Haftung eines Fahrzeugherstellers nach § 826 BGB gegenüber dem Käufer eines Fahrzeugs in einem sogenannten Dieselfall (hier: Vorteilsausgleich, Annahmeverzug).

6. **BGB, ZPO: Feststellungsinteresse in Dieselfällen**
   Urteil vom 10.01.2023, Az: VI ZR 67/20
   Zum Umfang der Haftung eines Automobilherstellers nach §§ 826 , 31 BGB gegenüber dem Käufer des Fahrzeugs in einem sogenannten Dieselfall (hier: Feststellungsinteresse bei Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht; Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten).

7. **EnWG, UKlaG: Unterlassene Information über Preisänderung**
   Urteil vom 21.12.2022, Az: VIII ZR 199/20
   a) (Auch) Bei Stromlieferverträgen außerhalb der Grundversorgung hat der Energieversorger für die Einhaltung der Transparenzanforderungen gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 EnWG aF in der Unterrichtung des Haushaltskunden über eine beabsichtigte Preisänderung Anlass, Voraussetzungen und Umfang dieser Preisänderung mitzuteilen und dabei die bisherigen und die neuen Preise für die einzelnen Preisbestandteile gegenüberzustellen, die nach dem Vertrag Bestandteil des vom Kunden zu zahlenden Strompreises sind (Fortführung des Senatsurteils vom 6. Juni 2018 - VIII ZR 247/17 , NJW 2019, 58 [für die StromGVV]).

   b) Unterlässt der Energieversorger diese Informationen, kann er gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

8. **BGB: Feststellungen für Erweiterung der Betreuung**
   Beschluss vom 07.12.2022, Az: XII ZB 158/21
   Zur Feststellung des Fehlens eines freien Willens des Betroffenen bei Erweiterung einer bestehenden Betreuung.

9. **BtMG: Nicht geringe Menge bei „neuen psychoaktiven Stoffen“**
   Beschluss vom 21.12.2022, Az: 3 StR 372/21
   Es beginnt die nicht geringe Menge der "neuen psychoaktiven Stoffe"
   - 2-Fluormetamfetamin (2-FMA)bei 10 Gramm 2-FMA-Base,- 4-Fluormetamfetamin (4-FMA)bei 10 Gramm 4-FMA-Base und- 3-Methylmethcathinon (3-MMC)bei 25 Gramm 3-MMC-Base.

10. **StGB: Geschlechtsverkehr ohne Kondom**
    Beschluss vom 13.12.2022, Az: 3 StR 372/22
    Zum gegen den erkennbaren Willen des Sexualpartners heimlich ohne Kondom ausgeführten Geschlechtsverkehr (sogenanntes "Stealthing").

11. ARegV: Festhalten an unrichtig gemeldeten Strukturparameter

Beschluss vom 20.12.2022, Az: EnVR 45/21

Die Regulierungsbehörde handelt nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie einen Netzbetreiber nach Abschluss der Datenerhebung und Anhörung zur Ausgestaltung des Effizienzvergleichsmodells an einem schuldhaft unrichtig gemeldeten Strukturparameter festhält, sofern eine Berücksichtigung der Korrektur der fehlerhaften Angabe im komplexen System des Effizienzvergleichs zu Verfahrensverzögerungen und weiteren Verfahrensrisiken führen würde und keine unzumutbare Härte für den Netzbetreiber gegeben ist.